



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. April 1990

Nummer 29

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	5. 4. 1990	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten u. aller Landesminister Bevorzugte Berücksichtigung von Betrieben, die junge Frauen ausbilden, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge	475
203010	3. 4. 1990	VwVO d. Ministerpräsidenten Ordnung der Laufbahn des gehobenen Dienstes für übernationale, innerdeutsche und protokollarische Angelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen	468
21281	9. 6. 1989	Vfg. d. Regierungspräsidenten Arnsberg Anerkennung des Ortsteiles Allendorf der Stadt Sundern als Erholungsort	468
21281	29. 8. 1989	Vfg. d. Regierungspräsidenten Arnsberg Anerkennung der Ortsteile Hellefeld-Altenhellefeld der Stadt Sundern als Erholungsort	470

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Hinweis Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 22 v. 29. 3. 1990	476

I.

203010

**Ordnung der Laufbahn
des gehobenen Dienstes für übernationale,
innerdeutsche und protokollarische
Angelegenheiten
im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen**

VwVO d. Ministerpräsidenten v. 3. 4. 1990 -
I A 3 - 49 - 46 - 5/87

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 der Laufbahnverordnung (LVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1988 (GV. NW. 1989 S. 1) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister bestimmt:

§ 1

Die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes für übernationale, innerdeutsche und protokollarische Angelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten besitzt, wer befähigt ist für die Laufbahn des gehobenen auswärtigen Dienstes.

§ 12 Abs. 2 und 3 LVO bleibt unberührt.

§ 2

Die Beamten führen die Dienst- und Amtsbezeichnungen des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen.

- MBl. NW. 1990 S. 468.

21281

**Anerkennung
des Ortsteiles Allendorf
der Stadt Sundern als Erholungsort**

Vfg. d. Regierungspräsidenten Arnsberg v. 9. 6. 1989 -
24.62-1

Aufgrund des § 1 der Erholungsorte-Verordnung (EVO) vom 29. September 1983 (GV. NW. S. 428/SGV. NW. 21281) habe ich unter Anerkennung als Erholungsort der Stadt Sundern für den Ortsteil Allendorf die Artbezeichnung **Erholungsort** verliehen und die Erholungsgebietsgrenzen festgesetzt.

Die Anlagen 1 und 2 - textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung des Erholungsgebietes - sind Bestandteil dieser Verfügung.

Anlagen
1 und 2

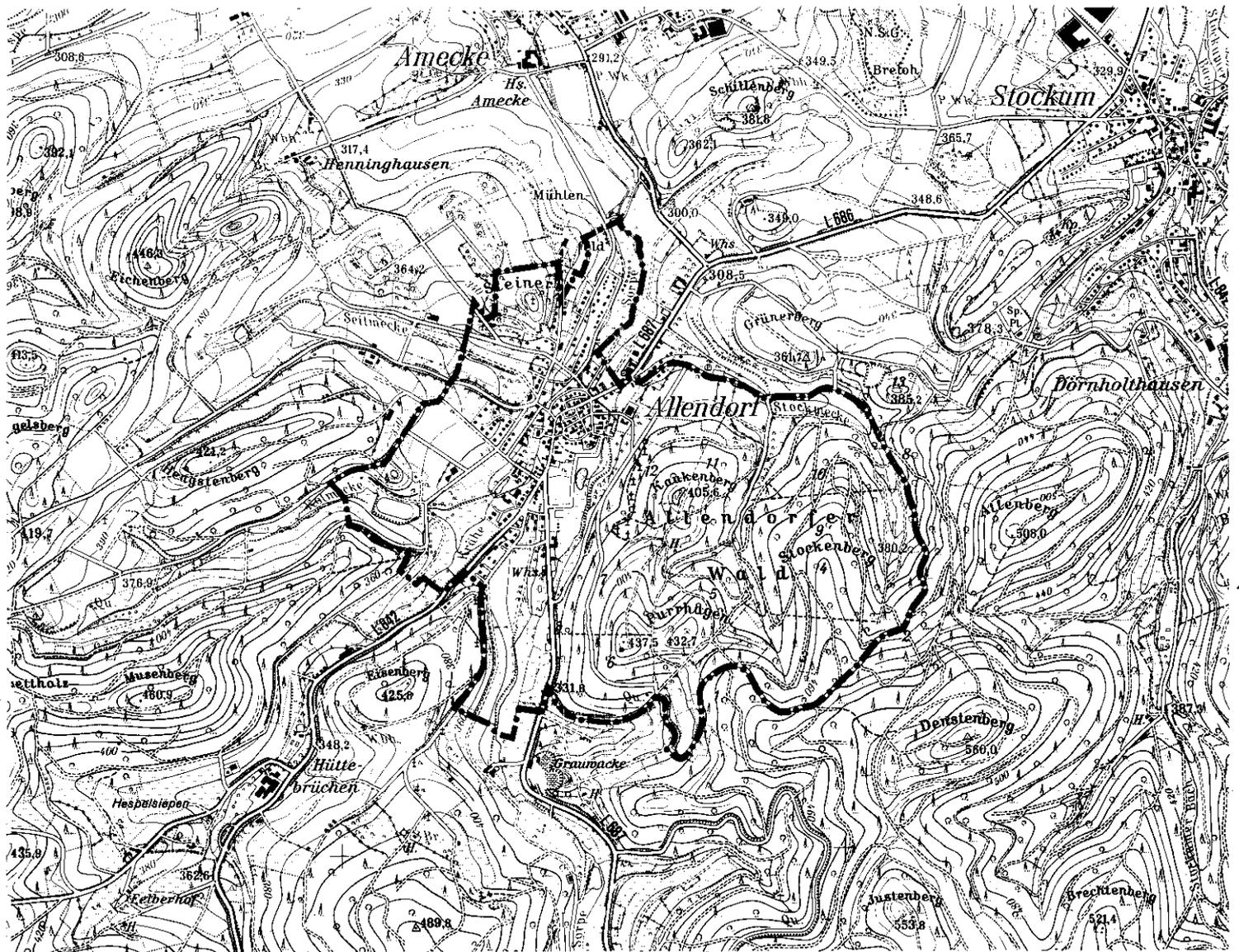
Anlage 1

**Textliche Darstellung
der Erholungsgebietsgrenzen
für den Erholungsort Allendorf**

Das Erholungsgebiet wird wie folgt abgegrenzt:

Beginnend von der Kreuzung Allendorfer Straße/Holter Weg in östlicher Richtung über den Holter Weg, nach ca. 400 m weiter geradeaus über einen Wirtschaftsweg, der gleichzeitig als Wanderweg A 3 bezeichnet wird, durch die Gemarkungen Winnige, Hellameke bis in die Senke zwischen den Bergen Purrhagen und Denstenberg. Von hier geht es in westlicher Richtung dem Wirtschaftsweg durch das Wammecketal folgend bis zur Landstraße zwischen Allendorf und Hagen. Nach ca. 100 m in südlicher Richtung biegt die Grenze weiter nach Westen durch die Gemarkung Braucke, überquert den Sorpebach und läuft in nördlicher Richtung am Waldrand des Eisenbergs entlang bis zum Beginn der Wohnbebauung „Auf den Linden“, führt von dort zur Plettenberger Straße. Nach ca. 200 m in südwestlicher Richtung führt die Grenze durch die Gemarkung Felbert und weiter in nordwestlicher Richtung bis zum Waldrand des Hengstenberges. Von hier führt die Grenze in nordöstlicher Richtung über einen Wirtschaftsweg entlang der Gemarkungen Ebel, Hespel und Lichtenberg, schließt den Allendorfer Hausberg „Steinert“ mit ein und führt durch das Mühlenfeld bis zum Sorpebach, an diesem in südlicher Richtung flußaufwärts entlang bis zur Straße „Auf der Woort“, diese entlang bis zur Allendorfer Straße, von dort in nordöstlicher Richtung wieder bis zum Abzweig „Holter Weg“.

Zeichnerische Darstellung des Erholungsgebietes



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25 000, wiedergegeben mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 18.7.1989, Nr. 328/89.

----- Erholungsgebietsgrenze Allendorf

21281

**Anerkennung
der Ortsteile Hellefeld/Altenhellefeld
der Stadt Sundern als Erholungsort**

Vfg. d. Regierungspräsidenten Arnsberg v. 29. 8. 1989 -
24.60-23

Aufgrund des § 1 der Erholungsorte-Verordnung (EVO) vom 29. September 1983 (GV. NW. S. 428/SGV. NW. 21281) habe ich unter Anerkennung als Erholungsort der Stadt Sundern für die Ortsteile Hellefeld/Altenhellefeld die Artbezeichnung **Erholungsort** verliehen und die Erholungsgebietsgrenzen festgesetzt.

Anlagen
1 und 2

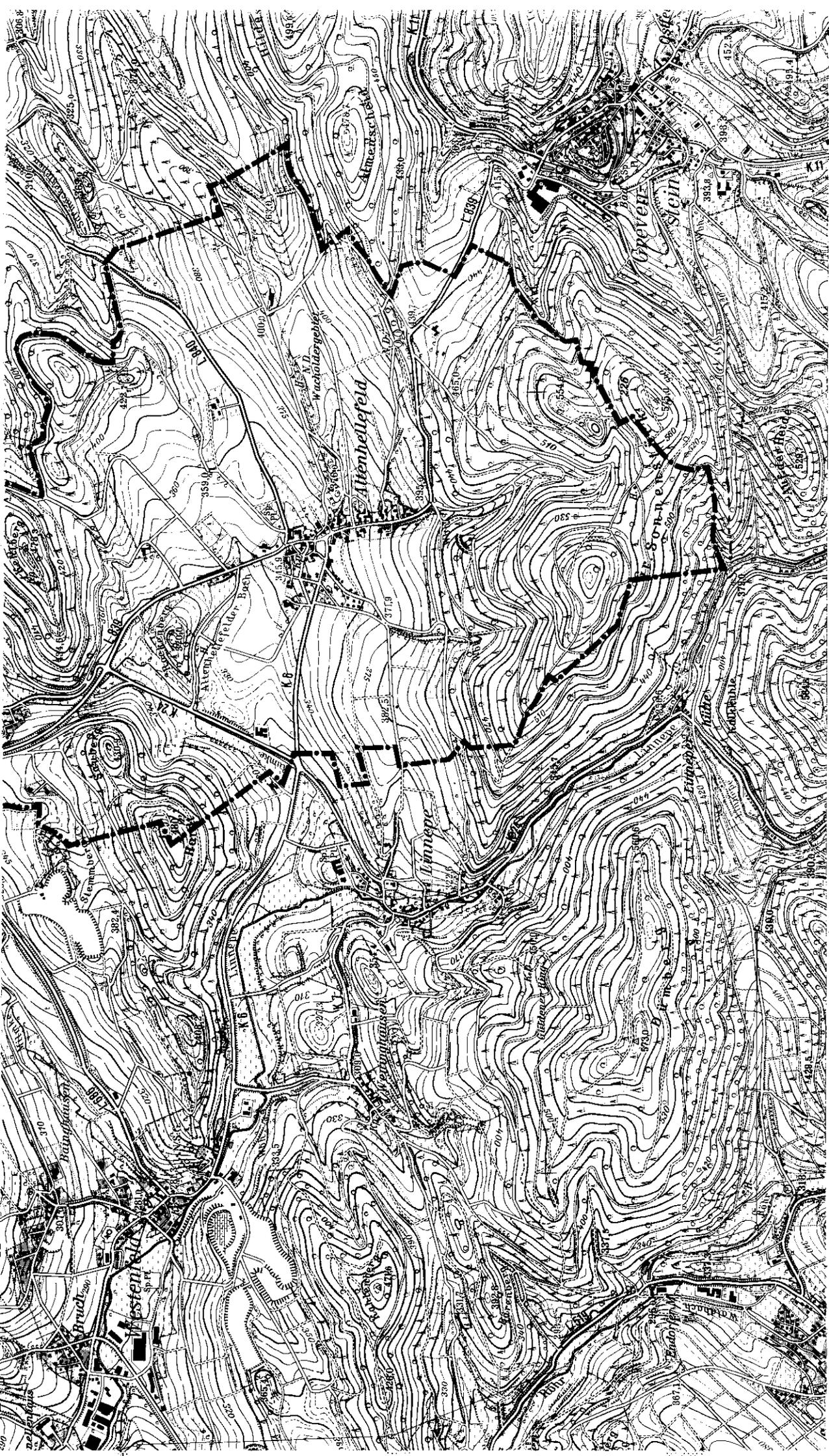
Die Anlagen 1 und 2 - textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung des Erholungsgebietes - sind Bestandteil dieser Verfügung.

Anlage 1

**Textliche Darstellung
der Erholungsgebietsgrenzen für die Erholungsorte
Hellefeld/Altenhellefeld im Alten Testament**

Das Erholungsgebiet wird wie folgt abgegrenzt:

Im Nordwesten beginnend an der L 685 Arnsberg-Sundern, in östlicher Richtung entlang den alten Gemeindegrenzen von Hellefeld und Herblinghausen bis zur neuen Stadtgrenze der Stadt Meschede beim Ortsteil Frenkhausen, im Osten entlang der neuen Grenze zwischen den Städten Sundern und Meschede entlang den Flurbezeichnungen Uchtmecke, Hanebaum, Haare, Düppe, Käseborn, Suppschla, Streu bis zum Großen Sonnenstück im Süden, von dort in nördlicher Richtung entlang der alten Gemeindegrenze zwischen Altenhellefeld und Linnepe (vor der Neugliederung 1975) über die Kreuzung der Kreisstraßen 6 (Westenfeld-Altenhellefeld) und K 24 (Linnepe-Hellefeld) bis zur Hardthöhe, dort die alte Gemeindegrenze verlassend (unter Ausklammerung der Flur „Stemmberg“), östlich bis kurz vor dem Sauberg, anschließend in nördlicher Richtung bis zur alten L 686 zwischen Reithalle und Ortseingang Hellefeld. Von dort im nördlichen Verlauf entlang der Wohnbebauung und des Weges zum Dorfgemeinschaftsplatz. Des weiteren in westlicher Richtung unter Ausschluß des Hofes „Zum Broich“ bis zur früheren Gemeindegrenze nach Westenfeld.



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25 000 wiedergegeben mit Genehmigung
des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 21. 9. 1989, Nr. 438/89.

----- Erholungsgebiet Hellenfeld/Altenhellenfeld

473

274

20021

Bevorzugte Berücksichtigung von Betrieben, die junge Frauen ausbilden, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand,
und Technologie,
zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten
u. aller Landesminister
v. 5. 4. 1990 - 413 - 81 - 12/00 - 12/90

Das Ziel einer Verbesserung der Berufschancen junger Frauen macht es erforderlich, die Bemühungen der Wirtschaft, für sie qualifizierte Ausbildungsplätze bereitzustellen, weiterhin zu unterstützen.

Ich bitte daher, bei öffentlichen Aufträgen des Landes, die ausschließlich mit Landesmitteln finanziert werden, und bei Vorliegen etwa gleichwertiger Angebote solchen Betrieben den Zuschlag zu erteilen, die junge Frauen in Berufen mit einer Regelausbildungszeit von mindestens drei Jahren ausbilden.

Bei der Vergabe nach VOB gilt die Bevorzugungsregelung jedoch nur für solche Betriebe, die junge Frauen in **gewerblich-technischen** Berufen ausbilden.

Das Angebot eines Ausbildungsbetriebes ist noch als etwa gleichwertig anzusehen, wenn es nur geringfügig über dem wirtschaftlichsten oder annehmbarsten Angebot liegt.

Als geringfügige Überschreitung gelten folgende Mehrpreise (Mehrpreisstaffel):

Bei Angeboten	bis	5 000 DM	6 v.H.,
für den Betrag über	5 000 DM bis	10 000 DM	5 v.H.,
für den Betrag über	10 000 DM bis	50 000 DM	4 v.H.,
für den Betrag über	50 000 DM bis	100 000 DM	3 v.H.,
für den Betrag über	100 000 DM bis	500 000 DM	2 v.H.,
für den Betrag über	500 000 DM bis	1 000 000 DM	1 v.H.,
für den Betrag über	1 000 000 DM		0,5 v.H.

Der jeweils zulässige Mehrpreis ist - beginnend mit dem Satz von 6 v.H. - entsprechend der Angebotssumme stufenweise zu berechnen und zusammenzuzählen:

Zum Verfahren gebe ich folgende **Hinweise**:

1. Auf die Bevorzugung von Betrieben, die junge Frauen ausbilden, ist bereits zum Zeitpunkt der Bekanntgabe beabsichtigter Auftragsvergaben hinzuweisen.
2. Die Bieter haben geeignete Nachweise über die **tatsächliche** Ausbildungstätigkeit vorzulegen; Ausbildungsplätze, die nicht besetzt sind, können nicht gewertet werden.
3. Treten im Rahmen einer Vergabe nach VOL mehrere Ausbildungsbetriebe mit etwa gleichwertigen Angeboten als Bieter auf, so ist dem Bieter der Zuschlag zu erteilen, der ein günstigeres Verhältnis zwischen der Anzahl weiblicher Auszubildender in Ausbildungsberu-

fen von mindestens dreijähriger Dauer und der Firmenbelegschaft aufweist. Im Rahmen der Berechnung sollen Ausbildungsplätze in den verschiedenen Berufsfeldern (z. B. kaufmännisch - gewerblich-technisch) nicht unterschiedlich gewichtet werden.

4. Treten im Rahmen einer Vergabe nach VOB mehrere Ausbildungsbetriebe mit etwa gleichwertigen Angeboten als Bieter auf, so ist dem Bieter der Zuschlag zu erteilen, der ein günstigeres Verhältnis zwischen der Anzahl der weiblichen Auszubildenden in Ausbildungsberufen mit mindestens dreijähriger Dauer im **gewerblich-technischen** Bereich und der Firmenbelegschaft aufweist.

Bei der Wertung von Angeboten aus dem Bereich des **Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus** sind wegen der unterschiedlichen Betriebsabteilungen dieser Unternehmen nur die mit jungen Frauen besetzten Ausbildungsplätze und die Anzahl der Beschäftigten zugrunde zu legen, die in der von der Ausschreibung angesprochenen Betriebsabteilung vorhanden sind.

5. Hinsichtlich der Nummern 3 und 4 sind Angebote „in etwa gleichwertig“, wenn sie sich innerhalb der Mehrpreisstaffel bewegen, d. h. das wirtschaftlichste oder annehmbarste Angebot nur geringfügig überschreiten.
6. Vereinigen die Bewerber mehrere Bevorzugungsmerkmale nach diesen oder anderen Bestimmungen auf sich, so soll demjenigen Bewerber der Vorzug gegeben werden, bei dem die Mehrzahl der Merkmale vorliegt, auch wenn sein Angebot höher liegen sollte als das eines anderen bevorzugten Bewerbers mit weniger Bevorzugungsmerkmalen. Dies gilt nur, soweit sich die Angebote der bevorzugten Bewerber noch im Rahmen der jeweils gültigen Mehrpreisstaffel nach diesen oder anderen Bestimmungen bewegen. Kommen für einen Bewerber mehrere Mehrpreisstaffeln in Frage, so ist die für ihn günstigste Staffel zugrunde zu legen.
7. Die vom Bundesminister für Wirtschaft bekanntgemachten Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten) vom 11. 8. 1975 (Bundesanzeiger Nr. 152 vom 20. 8. 1975) sind nach Maßgabe des RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 14. 6. 1976 (SMBl. NW. 20021) auch von den Behörden und Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen anzuwenden.

Den der Landesaufsicht unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden wird eine entsprechende Anwendung dieses Erlasses empfohlen.

Diese Regelung gilt bis zum **31. 12. 1990**.

- MBl. NW. 1990 S. 475.

II.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 22 v. 29. 3. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
301	6. 3. 1990	Verordnung zur Bestimmung der für die Erteilung der Feststellungserklärung nach § 1059 a Nr. 2, § 1059 e, § 1092 Abs. 2 und § 1098 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zuständigen Behörden	194
81	18. 12. 1989	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der kreisfreien Städte, der Kreise und der großen kreisangehörigen Städte an örtliche Fürsorgestellen zur Durchführung der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben sowie von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen im Sinne des § 31 SchwbG (Heranziehungssatzung)	190
822	6. 12. 1989	Änderung der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland über die Gewährung von Mehrleistungen – Anhang zu § 15 der Kassensatzung –	190
822	9. 2. 1990	Erster Nachtrag zur Satzung der Landesversicherungsanstalt Westfalen	190
822	9. 2. 1990	Zweiter Nachtrag zur Satzung der Landesversicherungsanstalt Westfalen	191
	1. 3. 1990	Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Kliniken des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für den Zeitraum ab dem 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1990	192

– MBl. NW. 1990 S. 476.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569